

Durch den Aushang dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden diese Bestandteil des Vertrages zwischen dem Benutzer* und der Anlagenbetreiberin „Die Kletterei- Kletter- und Boulderparadies am Lech GmbH“, Viktor-Frankl-Straße 5a, 86 916 Kaufering“ (im Folgenden „die Betreiberin“ genannt).

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

1. Benutzungsberechtigung

1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Befugte. Befugte im Sinne dieser AGB sind nur solche Nutzer, die mit einer gültigen Eintrittskarte oder einem durch die Betreiberin anerkannten Eintrittsnachweis verfügen. Daneben wird die Benutzungsberechtigung insofern hinsichtlich des Lebensalters eingeschränkt:

a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in den Boulderanlagen und bis zum vollendeten 7. Lebensjahr in den Seilkletteranlagen sind nicht als Nutzer zugelassen. Dies ist unabhängig davon, ob eine Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Aufsichtsperson vorliegt. Für den Indoorspielplatz, insbesondere für dessen Nutzungsberechtigung, gelten die ergänzenden Vorschriften unter der Ziffer 9 dieser AGB.

b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind als Nutzer zugelassen, wenn sie vor dem Eintritt gegenüber dem Kassenpersonal eine Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Aufsichtsperson vorweisen können.

c) Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind als Nutzer zugelassen, wenn sie vor dem Eintritt gegenüber dem Kassenpersonal eine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten oder eine ausdrückliche Erlaubnis der Betreiberin oder die Begleitung einer Aufsichtsperson vorweisen können.

d) Jugendleiter und Trainer des Deutschen Alpenvereins der Sektionen Landsberg und Kaufering dürfen zum Zwecke der Ausübung der Trainertätigkeit die Kletter- und Boulder-Anlagen auch ohne Eintrittskarte oder sonstigen anerkannten Eintrittsnachweis nutzen. Eine private Nutzung ist hiervon nicht umfasst.

e) Die Anlagen dürfen aufgrund behördlicher Vorgaben eine maximale, gleichzeitige Personenanzahl nicht überschreiten. Daher kann es in Ausnahmefällen zu Wartezeiten vor der Nutzungsfreigabe kommen. Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in den Anlagen aus und können unter der Internet-Seite der Betreiberin heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Anlagen vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jedem weiteren Eintritt in Kopie an der Kasse vorgelegt werden.

1.2 Bei besonderen Anlässen kann der Zugang zu einzelnen Bereichen der Anlage eingeschränkt oder verwehrt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf anteilige oder vollständige Rückerstattung des Eintrittspreises. Termine für besondere Anlässe werden rechtzeitig angekündigt.

1.3 Die Betreiberin behält sich vor, bestimmte Wandabschnitte aufgrund von Umbau, Neugestaltung oder Wartung zu sperren. Gesperrte Segmente dürfen nicht beklettert werden. Auch ist das Einsteigen in eine Route von oben zu unterlassen.

1.4 In der Regel ist die Benutzung der Kletter- und Boulder-Anlagen kostenpflichtig. Die Preise ergeben sich aus den Preislisten der jeweilig aktuellen Fassung. Sofern der Nutzer während des erworbenen Nutzungszeitraumes die Anlage verlässt und danach wieder die Anlagen nutzen möchte, so muss er die Eintrittskarte oder sonstigen Eintrittsnachweis erneut vorlegen. Das Risiko für den Verlust der Eintrittskarte oder sonstigen Eintrittsnachweis trägt somit ausschließlich und allein der Nutzer selbst. Jeglicher Verstoß gegen

diese AGB wird mit einer Vertragsstrafe in Höhe von einhundert Euro bestraft. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Mit dem ersten Eintritt erhält der Kunde eine Kundenkarte gegen Vergütung von 2 Euro. Beim Verlust werden 5 Euro für die Ausstellung einer Ersatzkarte verrechnet.

1.5 Die Betreiberin stellt für Tagesbesucher kostenfrei je Person ein Schließfach in den Umkleieräumen zur Verfügung (nach Verfügbarkeit). Fanclub-Mitglieder können (nach Verfügbarkeit) ein Schließfach gegen eine monatliche Gebühr von 10 EUR anmieten. Eine Kündigung dieses Mietvertrages ist monatlich möglich. Bei Verlust eines Schließfachschlüssels werden 60 Euro für die Ausstellung eines Ersatzschlüssels verrechnet.

1.6 Eine Kombination von temporären und dauerhaften Rabattaktionen ist nicht möglich. Bei Vorlage von mehreren zum Preisnachlass berechtigenden Nachweisen durch den Benutzer wird nur derjenige Nachweis gewertet, der dem Benutzer den größten Nachlass gewährt.

1.7 Mit Zahlung des Eintrittspreises wird die Benutzerordnung anerkannt. Demgegenüber erkennt ein Besucher die Benutzerordnung durch gesonderte Unterschrift an und wird dadurch einem Benutzer gleichgestellt. Der Benutzer der Kletter- und Boulder-Anlagen bestätigt mit Kauf eines Eintrittsnachweises, dass er über das nötige Wissen und die entsprechende Erfahrung verfügt, um selbständig klettern zu können. Es wird ferner bestätigt, die Benutzerordnung gelesen und verstanden zu haben, damit einverstanden zu sein und sich dementsprechend zu verhalten. Jeder klettert auf eigenes Risiko und trägt die volle Verantwortung.

1.8 Alle Karten sind einzelpersonenbezogen und nicht übertragbar. Jeder Missbrauch wird bestraft und kann zum Verweis aus der Anlage, im wiederholten Falle sogar zum Hausverbot führen.

2. Besonderheiten bei Gruppenveranstaltungen

2.1 Die gewerbliche Nutzung der Anlagen ist nur mit einer besonderen Genehmigung des jeweiligen Anlagenbetreibers gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.

2.2 Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben die jeweiligen Leiter der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die AGB von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Die Leiter einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein. Daneben gelten die Voraussetzungen der Ziffer 1 dieser AGB. Von Satz 2 dieses Absatzes kann durch mündliche Nebenabrede mit der Betreiberin abgewichen werden.

2.3 Bei Geburtstagsgesellschaften, bei denen Personen ihren Geburtstag feiern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Größe der Geburtstagsgesellschaft auf acht Personen beschränkt. Demgegenüber dürfen Geburtstagsgesellschaften nur dann die Kletter- und Boulderhalle benutzen, wenn alle Personen mindestens das siebte Lebensjahr vollendet haben und die Geburtstagsgesellschaft die Größe von sechs Personen nicht überschreitet. Sofern die zulässigen Gruppengrößen überschritten werden sollen, kann dies mit der Betreiberin vorab vereinbart werden. In solchen Fällen kann die Betreiberin eine von ihr bestimmte Anzahl von Aufsichtspersonen einseitig bestimmen.

3. Besonderheiten für Fanclubmitglieder

3.1 Sofern die Fanclubmitgliedschaft lediglich über die Nutzung der Boulderanlagen besteht, ist der Nutzer berechtigt, gegen Zahlung von 5 Euro die Seilkletteranlage am Tag der Zahlung zu nutzen.

3.2 Sofern ein Nutzer ohne Zahlung der unter 3.1 benannten Vergütung die Seilkletteranlagen nutzt, entsteht eine vertragliche und sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 60 Euro.

4. Öffnungszeiten

4.1 Die Anlagen dürfen nur in den Öffnungszeiten verwendet werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

4.2 Sofern Gewitter- und Blitzgefahr besteht, dürfen die Outdoor-Anlagen nicht genutzt werden. Für die Einschätzung der Wetterlage hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

5. Videoüberwachung und Foto-Aufnahmen

5.1 Zur Verhinderung von Straftaten und einer schnelleren Hilfe bei Unfällen werden die gesamten Anlagen sowie der Gastronomie-Bereich inkl. Kassenanlage und Büroanlage kameraüberwacht. Die Aufnahmen der Videokameras werden von uns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gespeichert und wieder gelöscht, sowie beim Verdacht von Straftaten zur Beweissicherung und Strafverfolgung genutzt. In einem solchen Fall werden wir die betreffenden Videoaufnahmen an die Polizei und Staatsanwaltschaft weitergegeben.

5.2 Filmen und Fotografieren ist in unserer Halle erlaubt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch die Betreibergesellschaft.

5.3 Mit dem Betreten der Anlagen stimmt der Benutzer einer eventuellen Veröffentlichung von Fotos, die von der Betreiberin während des Aufenthaltes aufgenommen werden, zu, um diese in Werbeprospekten und/oder auf der eigenen Internet-Seite zu verwenden. Ansprüche hieraus können nicht abgeleitet werden.

6. Haftung, Regeln für das Klettern, Bouldern und die Benutzung der Slackline

6.1 Klettern, Bouldern und die Benutzung der Slackline werden als Risikosportart bezeichnet und erfordern deshalb ein hohes Maß an Umsicht Geschicklichkeit und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Regeln bestimmt, die jeder Benutzer der Anlagen zu beachten hat.

6.2 Der Aufenthalt in und die Benutzung der Anlagen, insbesondere das Klettern, Bouldern und Slacklines, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Auch wenn die Betreiberin und ihre Mitarbeiter in den Bereichen der Kletter- und Boulderhalle präsent sind, wird keine Kontrolle durch diese hinsichtlich der Beachtung der richtigen Kletter- und Boulder-Regeln durchgeführt. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden, als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Betreiberin, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

6.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können, gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

6.4 Saltos auf der Slackline sind verboten.

6.5 Jeder Nutzer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Sichern mit Selbstsicherung ist nicht gestattet (ausgenommen davon ist die

Benutzung von vollautomatischen, zertifizierten Sicherungsgeräten, wie z. B. fest installierte Toppas.

6.6 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Nutzern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.

6.7 Die verwendeten Seile müssen mindestens 50 m lang sein.

6.8 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.

6.9 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen.

6.10 Bouldern (seilfreies Klettern bis max. 4,50 Meter Griffhöhe) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet.

6.11 Die diversen Plateaus der Boulderanlagen müssen nach dem Besteigen zügig verlassen werden. Angebrachte Leitern dienen ausschließlich dem Abstieg.

6.12 Zur Reduzierung der Verletzungsgefahr, sind Anhänger, Ketten, Ringe sowie hängende Ohrhinge abzulegen. Ferner sind lange Haare zusammenzubinden. Beim Bouldern ist der Chalkbag am Boden zu lassen bzw. ohne Karabiner umzuhängen.

6.13 Der Sturzraum ist freizuhalten. Dabei ist die Pendelgefahr einzuberechnen.

6.14 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen bei Nutzung und Aufenthalt in den Anlagen insbesondere beim Klettern, Bouldern und Slacklines besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen in Bereichen, in denen Gegenstände oder Personen herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden. In dem eigens gekennzeichneten Kinderbereich, insbesondere dem Indoor- und Outdoor-Spielplatz dürfen Kinder ausschließlich unter Aufsicht der Eltern oder einer aufsichtsberechtigten Person klettern, bouldern sowie spielen.

6.15 Spielen, Rennen, oder Ähnliches ist in den Kletter- und Boulder-Anlagen untersagt und ist von den Aufsichtspersonen zu unterbinden.

6.16 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Jede Route darf nur von maximal einer Person beklettert werden, um das Risiko eines Zusammenstoßes zu vermeiden. Das Übereinanderklettern oder Übereinanderbouldern ist verboten.

6.17 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

6.18 Künstliche Klettergriffe unterliegen zwar einer Normung, können sich aber dennoch jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch Personen gefährden oder verletzen. Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

6.19 Beschädigungen (wie lose oder beschädigte Griffe, Kletterplatten, Haken, Karabiner oder Expressschlingen) sind den Mitarbeitern der Betreiberin unverzüglich zu melden.

6.20 Veränderungen an den Sicherungspunkten und Kletterwänden sind untersagt.

6.21 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern und Bouldern im Winter in den Outdoor-Bereichen z. B. durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag. Auch die künstlichen

6.22 Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. In den Outdoor-Bereichen wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

6.23 Jeder Unfall, bei dem eine Person zu Schaden gekommen ist, muss dem Thekenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.

7. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

7.1 Auf den Fallschutzmatten ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Geschirr und Getränkebehältnisse aus Glas oder Porzellan dürfen nur im Bistrobereich verwendet werden.

7.2 Das Klettern und Bouldern in Strümpfen oder barfuß ist grundsätzlich verboten. Demgegenüber ist das Slackklimen in Strümpfen oder barfuß gestattet. Die Fallschutzmatten dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Bereiche der Toiletten, Pissoirs oder Duschen sind nicht in Kletterschuhen zu betreten.

7.3 Tritte, Griffe und Griffvolumen bzw. Kennzeichnungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

7.4 Jegliche Form von Magnesia (Chalk) ist nur im Kletter- und Boulderbereich zu verwenden. Unnötiger Magnesia-Verbrauch sowie Verschmutzungen durch offenes Magnesia sind zu vermeiden.

7.5 Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist in den gesamten Innenbereichen untersagt. Im Außenbereich ist das Rauchen nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.

7.6 Nach dem Konsum von Alkohol, Betäubungsmittel, Drogen oder ähnlichen Substanzen ist das Klettern und Slackklimen in der gesamten Anlage untersagt. Die Benutzer der Anlage sind aufgefordert, fehlbare Personen zurechtzuweisen oder den Mitarbeitern der Betreiberin zu melden.

7.7 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle, insbesondere Kaugummis und Zigarettenkippen, sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

7.8 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

7.9 Der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist im Bistrobereich verboten.

7.10 Fortbewegungsmittel jeglicher Art (z. B. Fahrräder, Skateboards) müssen an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden und dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden.

7.11 Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

7.12 Auf in der Garderobe aufbewahrte Gegenstände und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den Spinden untergebrachten Gegenstände.

7.13 Die Spinde werden jeden Abend nach Betriebsschluss geleert. Der Inhalt wird in der Fundkiste aufbewahrt. Sofern Gegenstände aus der Fundkiste verloren gehen oder gestohlen werden, wird keine Haftung übernommen.

7.14 Das Beschallen durch Radio, Handy, mobile Musikboxen etc. durch Dritte ist in der kompletten Anlage nicht erlaubt.

8. Leihmaterial

8.1 Der Entleiher ist verpflichtet,

- das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln.

- bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzen.

- das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen.

8.2 Der Entleiher ist verpflichtet, Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

8.3 Nimmt der Entleiher beschädigtes Leihmaterial entgegen, so ist dies dem Personal unverzüglich zu melden.

8.4 Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Aufenthaltes. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Das Material darf nur in den Anlagen der Betreiberin benutzt werden.

9. Innen- und Außenspielplatz

Für den Innen- und Außenspielplatz gelten ergänzend folgende Absätze. Sofern diese im Widerspruch zum restlichen Regelwerk stehen, gelten nur solche Bestimmungen, die unter dieser Ziffer aufgeführt sind:

9.1 Nutzungsberechtigt sind Kinder zwischen dem dritten und 14. vollendeten Lebensjahr.

9.2 Die an den Spielgeräten angebrachten Hinweise, Regeln und Verbote sind zu beachten! Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und erfordert Rücksichtnahme auf die anderen Besucher. Die Begleitpersonen sind angehalten, dem Kind / den Kindern die Spielregeln zu erläutern und auf ihre Einhaltung zu achten.

9.3 Die Betreiberin und ihre Mitarbeiter sind gegenüber solchen Kindern weisungsbefugt, deren Verhalten nicht tolerierbar ist (Kratzen, Schlagen und Treten anderer Kinder oder der Missachtung der Hinweise, Regeln und Verbote). In solchen Fällen sind die Mitarbeiter der Betreiberin angewiesen, diese Kinder abzumahnern und im Wiederholungsfall ein Spielverbot zu erteilen. Der Eintrittspreis wird im Falle eines Spielverbotes nicht erstattet. In besonders schweren Fällen kann auch Hausverbot erteilt werden.

9.4 Auch wenn die Betreiberin und ihre Mitarbeiter in den Bereichen der Kinderspielplätze präsent sind, wird keine Aufsicht übernommen. Vielmehr verbleibt die Aufsichtspflicht der Kinder bei den Erziehungsberechtigten oder einem Aufsichtspflichtigen. Dies gilt auch für Kinder mit einer ausgestellten Haftungsfreistellung.

9.5 Zur eigenen Sicherheit ist das Mitbringen von Spielzeug, insbesondere hartes, loses oder spitze Spielzeugteile, nicht gestattet. Neue Geburtstagsgeschenke können an der Kasse vorübergehend abgegeben werden. Um die Verletzungsgefahr zu reduzieren, sind Anhänger, Ketten sowie hängende Ohrringe abzulegen.

9.6 Das Verzehren von Speisen und Getränken ist untersagt.

9.7 Der Kinderbereich darf nur mit Hallenschuhen oder in Strümpfen genutzt werden. Empfohlen werden sogenannte „Stopper-Socken“. Das Barfuß-Laufen ist untersagt. Die Trampoline dürfen nur mit einer Person pro Sprungtuch benutzt werden. Saltos sind lebensgefährlich und damit absolut verboten!

10. Haftungsausschluss Surfanlage

Ich erkläre hiermit, dass ich die Haftungsklausel wie nachstehend unter 10.1 und die Persönlichkeitsrechtsverzichtserklärung 10.2 anerkenne.

10.1 Der ausrichtende Veranstalter übernimmt gegenüber anderen Teilnehmern, Bedienpersonal, ggf. Schiedsrichtern, offiziellen Helfern und sonstigen Personen des Gastgebers keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Alle Teilnehmer nutzen das Angebot in jeder Beziehung auf eigene Gefahr.

Dies gilt sowohl für Wettkämpfe, als auch „freies Fahren“. Sie verzichten mit der Teilnahme auf alle Ansprüche aus Schadensfällen jeglicher Art, die ihnen mittelbar oder unmittelbar während dieser Veranstaltung entstehen. Teilnehmer sollen neben Ihrer Krankenversicherung eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben. Schäden Dritter (z.B. Zuschauer) sind nur im Rahmen der Veranstalter-Haftpflicht versichert. Den Anweisungen des Bedienpersonals ist in jedem Falle Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer, die gegen die Anweisungen des Bedienpersonals handeln vom weiteren Gebrauch der Anlage ohne Erstattung von Teilnahmegebühren auszuschließen. Es wird keine Haftung für die Garderobe oder abgelegtes Sportgerät übernommen. Wir empfehlen Wertsachen bei einem Begleiter abzugeben.

10.2 Gegenüber dem Veranstalter sowie allen mit der Veranstaltung verbundenen Publikationen, Presse, Rundfunk und Fernsehen, verzichte ich auf Rechte an Wort und Bild. Der Unterzeichnende räumt der Kletter- und Boulderparadies am Lech GmbH unentgeltlich und unwiderruflich, räumlich und zeitlich unbeschränkt, das Recht zur Verwertung und aller in Betracht kommenden Nutzungszwecke, die fotografierten Lichtbilder und/oder Filmaufnahmen, mit einer unveränderten oder veränderten Darstellung ein.

Der Verkauf der von der Kletter und Boulderparadies am Lech GmbH fotografierten Fotos, ist nicht gestattet. Sehr wohl aber die uneingeschränkte Verwendung zu allen erdenklichen, unkommerziellen und kommerziellen Projekten/Bildern/Arbeiten.

Falls der Teilnehmer minderjährig ist, muss eine schriftliche und vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung zur Einschreibung vorgelegt werden.

11. Bei Unfällen

11.1 Bei einem Unfallereignis verlassen ALLE außer eine den Verunfallten betreuende Person die entsprechende Halle.

11.2 Die Betreiberin erstattet gegen jede Person Anzeige, die die Rettungsarbeiten behindert. Dies gilt insbesondere für Straftaten im Sinne von § 201a StGB (Gaffer—Paragraph)

11.3 Es ist untersagt, einen Verunfallten mit einem privaten Kraftfahrzeug zu einem Arzt oder Krankenhaus zu fahren.

12. Hausrecht

12.1 Das Hausrecht über die Anlagen übt die Betreiberin und die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

12.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Betreiberin dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Betreiberin, darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

13. Datenschutz

13.1 Die Betreiberin legt höchsten Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten und die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer anwendbarer Datenschutzvorschriften. Die Betreiberin behandelt die Daten streng vertraulich und hat deshalb auch ihre Mitarbeiter zu der Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Vorkehrungen zum Schutz vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation und unberechtigten Zugriff der personenbezogenen Daten wurden ergriffen. Zur Vermeidung unnötiger Datenmengen erheben, verarbeiten und werden die Daten ausschließlich genutzt, soweit dies zur Erfüllung der nachstehenden Zwecke erforderlich ist.

13.2 Als personenbezogene Daten gelten alle Angaben, die einen Rückschluss auf die Identität zulassen. Darunter fallen u. a. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Portraitfoto und Zahlungsmodalitäten. Diese Daten werden der Betreiberin im Rahmen des Vertragsabschlusses freiwillig zur Verfügung gestellt.

13.3 Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Abwicklung eines Vertragsverhältnisses und ggf. für die Übersendung eines Newsletters an die angegebene E-Mail-Adresse erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine darüberhinausgehende Nutzung der Kundendaten für Zwecke der Werbung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei der Betreiberin widerrufen werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung an nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kletterei - Kletter- und Boulderparadies am Lech:

Vorname, Nachname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	
Telefon-Nummer	
E-Mail	

Ich möchte regelmäßig den Newsletter der Kletterei erhalten (ggf. durchstreichen).

Ort, Datum

Unterschrift